

## RICHTLINIENVERGLEICH

# EU-ÖKO-Verordnung / Biokreis e.V.

Stand: April 2019



| Betroffener Bereich                                 | EU-Öko-Verordnung  | Biokreis e.V.  |
|---|--|--|
| <b>Allgemeines</b>                                  |  |  |
| <b>Umstellung auf ökologische Landwirtschaft</b>    | Teilumstellung (gleichzeitige konventionelle und ökologische Bewirtschaftung eines Betriebes) erlaubt.   | Nur Gesamtbetriebsumstellung erlaubt (ausschließliche ökologische Bewirtschaftung aller Betriebszweige). Kooperationen unter Betrieben sind möglich.   |
| <b>Umstellungszeitraum mit Produktkennzeichnung</b> | Aussaat 24 Monate nach der Umstellung für einjährige Kulturen und Grünland. Ernte 36 Monate nach der Umstellung für mehrjährige Kulturen (Produktkennzeichnung als „öko“). | Jährige Kulturen: Aussaat frühestens 24 Monate nach Umstellungsbeginn. Dauerkulturen: Ernte frühestens 36 Monate nach Umstellungsbeginn (für Produktkennzeichnung als „Biokreis“).   |
| <b>Soziale Standards</b>                            | Nach gültigem Arbeitsrecht.  | Nach gültigem Arbeitsrecht. Darüber hinaus können Biokreis-Produkte nach den Biokreis-Richtlinien „regional & fair“ und „Sozialstandard“ zertifiziert werden.  |
| <b>Kontrolle</b>                                    | Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-VO durch eine unabhängige Kontrollstelle. Zusätzliche Stichprobenkontrolle möglich.   | Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-VO und nach Verbandsrichtlinien durch eine unabhängige Kontrollstelle. Jährliche separate Tierwohlkontrolle durch Öko-Kontrollstelle in tierhaltenden Betrieben. Zusätzliche Stichprobenkontrolle möglich. Die ökologische Wirtschaftsweise muss mit einem Hofschild kommuniziert werden. |



| Betroffener Bereich                   | EU-Öko-Verordnung  | Biokreis e.V.   |
|---------------------------------------|--|---|
| <b>Düngung</b>                        |  |   |
| <b>Einsatz von Stickstoffdünger</b>   | Keine Begrenzung der Gesamtstickstoffdüngermenge. Nur der Eintrag von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger (tierische Exkrememente) ist auf max. 170 kg/ha begrenzt. | Maximal 112 kg Gesamtstickstoffdüngermenge pro ha/Jahr (Regelungen in Gemüsebau, Weinbau abweichend).   |
| <b>Zukauf von Stickstoffdünger</b>    | Zukauf von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller flächengebundener Tierhaltung ist erlaubt.   | Maximal 40 kg Gesamtstickstoffdüngermenge (organischer, konventioneller Handelsdünger, z.B. Mist, Kompost) pro Hektar und Jahr. Konventionelle Gülle, Jauche und Geflügelmist sind verboten.  |
| <b>Einsatz von organischem Dünger</b> | Keine wesentlichen Einschränkungen, Produkt darf nicht aus „industrieller“ Tierhaltung stammen.  | Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sowie Komposte aus Haushaltsabfällen (Müllkomposte) sind verboten.   |
| <b>Gärreste aus Biogasanlagen</b>     | Keine Einschränkungen.   | Gärreste einer Biogasanlage können als Dünger eingesetzt werden. Über 50% der Substrate sollten aus ökologischem Landbau stammen. Die Befüllung mit ausschließlich konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen ist verboten. Der Einsatz von Gülle, Jauche, Schweine- und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung sowie von Fäkal- und Klärschlamm ist untersagt. Solange die EG-Öko-Verordnung den Einsatz von 40 kg N/ha organischen Düngers aus konventionellen Quellen erlaubt, ist für Biokreis-Landwirte der Bezug von Gärresten aus Anlagen mit konventionellem Substratanteil bis zu einer Menge von maximal 40 kg N/ha erlaubt. |



| Betroffener Bereich                                       | EU-Öko-Verordnung  | Biokreis e.V.   |
|---|--|---|
| <b>Tierhaltung</b>  |  |   |
| <b>Maximaler Tierbestand</b>                              | Tierbestand ist an Flächen gebunden. Pro Hektar bewirtschafteter Fläche darf max. 170 kg Stickstoff im Jahr anfallen. Das entspricht z.B. 580 Masthähnchen, 230 Hennen, 14 Mastschweinen und 2 Milchkühen pro Hektar und Jahr. In Betriebskooperationen muss der tierhaltende Kooperationspartner keinen eigenen Flächenanteil einbringen. | Die Größe des Tierbestandes muss an die ökologischen Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein. Zulässiger Viehbestand pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche bei Geflügel und Schweinen:<br><br>280 Masthähnchen<br>140 Hennen<br>10 Mastschweine  |
| <b>Junghennenaufzucht</b>                                 | Auslauf- oder Kaltscharraum-Pflicht (0,5 bzw. 0,4 qm/Junghenne) ab 10. Lebenswoche. Max. 4.800 Junghennen/Stall. Bio-Eintagsküken-Pflicht.   | Spätestens ab der 10. LW müssen die Tiere, in Abhängigkeit von Befiederung und Klimaverhältnissen, Zugang zu einem befestigten, überdachten Außenklimabereich haben. Es dürfen maximal 25 Tiere pro Quadratmeter gehalten werden.   |
| <b>Legehennen – Auslaufgröße und Entfernung zum Stall</b> | Mind. 4 m <sup>2</sup> / LH, zudem Auslaufentfernung bis max. 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung.   | Je Henne ist ein Grünauslauf von mindestens 4 m <sup>2</sup> vorgeschrieben. Für die Berechnung der Auslaufflächen werden lediglich solche Flächen berücksichtigt, deren Entfernung zum Stall 150 m nicht überschreiten. Die Mindestbreite des Grünauslaufs beträgt 4 m pro 1000 Tiere. Bei Beständen unter 1000 Tieren beträgt die Mindestbreite des Auslaufs 2 m. |



| Betroffener Bereich                                 | EU-Öko-Verordnung   | Biokreis e.V.   |
|---|---|---|
| <b>Tierhaltung: Legehennen und Mastgeflügel</b>     |   |   |
| <b>Legehennen – Auslauf</b>                         | Legehennen müssen, wann immer möglich, Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben.   | Der Auslauf ist mit Strukturelementen so zu gestalten, dass die Hennen alle Bereiche des Auslaufes nutzen. Der Grünauslauf muss über 50 % Pflanzenbewuchs aufweisen und zudem ausreichend Schutz vor Feinden und Witterung bieten.  |
| <b>Legehennen und Mastgeflügel - Stalleinheiten</b> | Pro Abteil dürfen maximal 4.800 Masthähnchen, 3.000 Legehennen bzw. 2.500 Mastputen gehalten werden. Zudem darf eine Masteinheit unter einem Dach höchstens 1.600 qm umfassen | Die Herdengröße beträgt maximal 3.000 Legehennen inklusive Hähne. In einem Gebäude dürfen maximal zwei Herden (2 x 3.000 Legehennen inklusive Hähne) gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass die Herden komplett voneinander getrennt sind. Pro Betriebsleiter und Betrieb dürfen maximal 12.000 Legehennen inklusive Hähne gehalten werden.<br><br>Für Masthähnchen und Puten beträgt die Herdengröße maximal 4.800 Masthähnchen bzw. 2.500 Puten. In einem Gebäude dürfen maximal zwei Herden (2 x 4.800 Masthähnchen bzw. 2 x 2.500 Puten) gehalten werden. |
| <b>Volierenhaltung</b>                              | Keine Regelung  | Zugelassen sind ausschließlich Bodenhaltungs- und Volierenhaltungssysteme mit Außenklimabereich und Auslauf.  |



| Betroffener Bereich                             | EU-Öko-Verordnung   | Biokreis e.V.   |
|---|---|---|
| <b>Tierhaltung: Kühe und andere Wiederkäuer</b> |   |   |
| <b>Kuhtrainer</b>                               | Keine Regelung  | Kuhtrainer sind grundsätzlich verboten und müssen entfernt werden   |
| <b>Weidegang</b>                                | Erwünscht, aber keine klare Regelung.                               | Milch- und Mutterkühe sowie Rinder müssen während der Vegetationszeit die Möglichkeit zu Weidegang erhalten. Weidegang gilt als erfüllt, wenn die Tiere innerhalb der Vegetationszeit in der Regel täglich Weidegang haben. Dabei sind 120 Tage im Jahr mit tatsächlichem Weidezugang (in der Regel mehr als vier Stunden täglich) sowie 600 qm dauerhaft begrünte Weidefläche je Großvieheinheit als Mindestwerte anzusehen. |
| <b>Enthornung bei Wiederkäuern</b>              | Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung. | Nicht erwünscht. Wenn ja, dann nur unter Betäubung und Verabreichung eines Schmerzmittels. Der Biokreis unterstützt die Haltung behornter Tiere sowie die Zucht auf genetische Hornlosigkeit als Alternative.   |
| <b>Kupieren von Körperteilen</b>                | Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung. | Verboten. Bei Schafen (Schwänze) nur in Ausnahmefällen.   |



| Betroffener Bereich          | EU-Öko-Verordnung  | Biokreis e.V.   |
|------------------------------|--|---|
| <b>Tierhaltung</b>           |  |   |
| <b><i>Tiergesundheit</i></b> | Prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen schulmedizinischen Arzneimitteln sowie Hormonen sind nicht erlaubt. Im Krankheitsfall dürfen Antibiotika und chemisch-synthetische Mittel nur unter strengen Bedingungen verwendet werden. | Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen schulmedizinischen Arzneimitteln sowie Hormonen sind nicht erlaubt. Die Verwendung von zahlreichen Wirkstoffen bzw. Wirkstoffgruppen ist verboten oder nur eingeschränkt zulässig. Naturheilverfahren und homöopathische Behandlungen sind im Krankheitsfall vorzuziehen. Nach Behandlungen gelten z.T. längere Wartezeiten als nach EU-Öko-Verordnung. |
| <b><i>Tiertransporte</i></b> | Tiere dürfen weder mit Stromstößen getrieben, noch mit schulmedizinischen Beruhigungsmitteln behandelt werden. Transportdauer von bis zu acht Stunden erlaubt.   | Tiere dürfen weder mit Stromstößen getrieben, noch mit schulmedizinischen Beruhigungsmitteln behandelt werden. Transportwege bis max. 200 km Entfernung und einer Dauer von max. vier Stunden.  |



| Betroffener Bereich        | EU-Öko-Verordnung   | Biokreis e.V.   |
|----------------------------|---|---|
| <b>Futter</b>              |   |   |
| <b>Futterzukauf</b>        | 100 % Futter aus ökologischer Landwirtschaft. Für Rinder, Schafe und Pferde müssen mind. 60% vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen. Bei Schweinen und Geflügel müssen nur 20% der Futtermittel vom eigenen Betrieb oder „in derselben Region“ erzeugt werden. | 100 % Futter aus ökologischer Landwirtschaft. Bei Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden mindestens 60% der Jahresration vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation. Bei Schweinen und Geflügel mindestens 50% der Jahresration vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation.  |
| <b>Grünfütterung</b>       | Keine Regelung, somit ist Silage-Fütterung das ganze Jahr über möglich.   | Ganzjahresfütterung mit Silage verboten. Im Sommer muss Grünfutter angeboten werden.  |
| <b>Fütterung Fischmehl</b> | Für alle fleischfressenden Tierarten (z.B. Geflügel, Schweine) erlaubt.   | Nur für Junggeflügel von Mastgeflügel erlaubt.  |
| <b>Eiweißfuttermittel</b>  | Keine Positivliste der einsetzbaren konventionellen Futtermittel.   | Eiweißfuttermittel sollen aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft, ausgenommen Milch und Milchprodukte, sind ausgeschlossen. Solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist, ist der Einsatz von 5 % konventionellen Eiweißfuttermitteln für Schweine und Geflügel möglich, wenn eine Versorgung der Tiere mit ökologischen Eiweißfuttermitteln nicht möglich ist. |



| <b>Pflanzenbau</b>          |  |   |
|-----------------------------|--|---|
| <b>Saatgut</b>              | Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut seit 2004 nicht mehr erlaubt. Hybride und Züchtungstechnik sind nicht geregelt. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist erlaubt. | Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut ist grundsätzlich verboten. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist untersagt.  |
| <b>Leguminosen</b>          | Keine Regelung   | Die Fruchtfolge muss einen ausreichenden Anteil an Leguminosen als Haupt- und Zwischenfrüchte oder in Mischkulturen enthalten. Eine Größenordnung von 20 % der Ackerfläche unter Hauptfruchtleguminosen im Mittel von 5 Jahren ist verpflichtend. |
| <b>Schadstoffe im Boden</b> | Keine Regelung   | Die Belastung des Bodens durch Schadstoffe aus der Umwelt und durch die vorherige Nutzung wird berücksichtigt. Der Biokreis ist je nach Vorbewirtschaftung berechtigt, Bodenuntersuchungen zu verlangen.  |
| <b>Einsatz Kupfer</b>       | Max. 6 kg/ha und Jahr.   | Max. 3 kg/ha und Jahr. Im Hopfenanbau max. 4 kg /ha und Jahr.   |
| <b>Einsatz Pyrethroide</b>  | Erlaubt, aber nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln.  | Verboten  |
| <b>Verwendung von Torf</b>  | Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergarten, Gehölze, Baumschulen).   | Torf ohne synthetische Zusätze nur für Gartenbauzwecke: nur zur Jungpflanzenanzucht (max. 80 % Vol.), sowie als Topf- oder als Deckerde bei Champignonkulturen.   |





| Betroffener Bereich                              | EU-Öko-Verordnung  | Biokreis e.V.   |
|--|--|---|
| <b>Pflanzenbau</b>                               |  |   |
| <i>Beheizung von Gewächshäusern im Gemüsebau</i> | Keine Regelung   | Effiziente Wärmedämmung und energiesparende Heizsysteme werden gefordert. Die Kulturflächen dürfen im Winter und zeitigen Frühjahr höchstens frostfrei (ca. 5°C) gehalten werden. Ausgenommen sind die Anzucht von Jungpflanzen, die Topfkräuterkultur und die Treiberei. |
| <i>Biodynamische Präparate</i>                   | Erlaubt  | Erlaubt   |
| <b>Verarbeitung</b>                              |  |   |
| <i>Kennzeichnung</i>                             | „Bio“ darf verwendet werden, wenn mindestens 95 % der Zutaten ökologischer Herkunft sind und die restlichen 5 % nachweislich nicht verfügbar sind. (Konventionelle Zutaten sind im Anhang IX der EU-Öko-VO 889/2008 gelistet). | „Biokreis“ darf verwendet werden, wenn 100 % der Zutaten nach Biokreis-Richtlinien erzeugt wurden. Bei nachweislicher Nicht-Verfügbarkeit von Biokreis- bzw. Öko-Zutaten sind maximal 5 % konventionelle Zutaten möglich.   |
| <i>Zusatzstoffe</i>                              | 53 Stoffe zugelassen   | 31 Stoffe zugelassen  |
| <i>Natriumnitrit</i>                             | In begrenzten Mengen und mit Einschränkungen erlaubt.  | 0,4 bis 0,5 % als Bestandteil von Nitritpökelsalz; Zugabe beschränkt auf 2 % bei Rohwurst und 1 % bei erhitzter Wurst.  |
| <i>Carrageen</i>                                 | Erlaubt  | Verboten  |
| <i>Enzyme/Starterkulturen</i>                    | Allgemein zugelassen, wenn GVO-frei.   | Nur produktspezifisch zugelassen.   |



| Betroffener Bereich                            | EU-Öko-Verordnung  | Biokreis e.V.   |
|--|--|---|
| <b>Verarbeitung</b>                            |  |   |
| <b>Verfahren in der Lebensmittelproduktion</b> | Verboten sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ionisierende Bestrahlung</li> <li>- Gentechnik (gentechnisch manipulierte Organismen und Produkte, die aus solchen gewonnen werden)</li> </ul> | Verboten sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ionisierende Bestrahlung</li> <li>- Gentechnik (gentechnisch manipulierte Organismen und Produkte, die aus solchen gewonnen werden)</li> <li>- Nanotechnologie</li> </ul> |
| <b>Verpackung (Lebensmittel)</b>               | Keine Regelung   | Positivlisten in den produktspezifischen Richtlinien  |
| <b>Verarbeitung</b>                            | Konventionelle und biologische Futtermittel können in einer Anlage verarbeitet werden.   | Bei der Verarbeitung von Futtermitteln wird eine räumliche Trennung gegenüber der Produktion von konventionellen Futtermitteln gefordert.   |